

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über Veranstaltungsbetriebsstätten
(NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz)

B e r i c h t
des
BAU-AUSSCHUSSES

Der B a u - A u s s c h u ß hat sich in seiner Sitzung am 12.Mai 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VIII/3-3960/25 vom 25.1.1977, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Veranstaltungsbetriebsstätten, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Promulgationsklausel ist vor den Titel des Gesetzes zu setzen.
2. Der Punkt nach dem Titel des Gesetzes hat zu entfallen.
3. § 84 Abs 1 hat zu lauten:
"(1) Dieses Gesetz tritt am 1.Juli 1977 in Kraft."

Begründung:

Laut den NÖ Legistischen Richtlinien ist nach dem Gesetzestitel kein Punkt zu setzen. Ebenso ist es gesetzestechnisch besser, wenn auch der Titel von der Promulgationsklausel umfaßt wird und dieser somit einen Bestandteil des Gesetzes bildet.

Das ursprüngliche Datum des Inkrafttretens des Gesetzes ist durch die Zeit, die seit der Einbringung der Gesetzesvorlage verstrichen ist, überholt.

ZAUNER
Berichterstatter

LEICHTFRIED
Obmann